



Verteiler
Per E-Mail

Salzburg, Juni 2019

Betreff:

Empfehlung des Salzburger Monitoring-Ausschusses
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Bereich Bildung im Land
Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Einleitung:

Inklusive Bildung bedeutet gleichberechtigte Teilhabe am „allgemeinen Bildungssystem“ (UN-BRK, Art. 24, Abs. 2) und damit die Beendigung der drohenden Stigmatisierung sowie Absonderung von Kindern und in weiterer Folge Menschen mit Behinderungen. Inklusion - soziale wie pädagogische - von Kindern ist von elementarer Bedeutung für eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und für die berufliche Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen. Erst diese ermöglicht u. a. eine ökonomische Absicherung und die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Von Inklusion im Bildungsbereich profitieren erwiesenermaßen alle Kinder und Jugendlichen, da durch inklusive pädagogische Ansätze die Unterrichtsqualität erhöhende Praxen erst sinnvoll umgesetzt werden können: Individualisierung und Kooperation, Kompetenzorientierung als Form verantworteter Handlungsfähigkeit, Peer-Tutoring usw.

Die Republik Österreich hat die UN-Behinderten-Rechts-Konvention (kurz: UN-BRK) ratifiziert und daher ist auch das Land Salzburg zur Umsetzung der darin formulierten Rechte für Menschen mit Behinderungen verpflichtet.

Das UN-Komitee führt zum Thema „Bildung“ in CRPD/C/EU/CO/1 vom 4. September 2015 folgendes aus:

„Der Ausschuss empfiehlt, dass die Europäische Union die notwendigen Maßnahmen ergreift (...), um unterstützende Dienstleistungen für behinderte Buben und Mädchen und ihre Familien in den lokalen Gemeinden zu entwickeln, um De-Institutionalisierung zu fördern und Institutionalisierung vorzubeugen sowie soziale Inklusion und den Zugang zu inklusiver, qualitätsvoller Bildung für Buben und Mädchen mit Behinderung in Regelschulen voranzutreiben.“

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss verweist darauf, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen im September 2013 im Rahmen der Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK zur Situation in Österreich angemerkt hat:

„Der Ausschuss ist besorgt, dass der Fortschritt in Richtung inklusiver Bildung in Österreich zum Stillstand gekommen ist. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf schließen lassen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen im Ansteigen begriffen ist und dass ungenügende Anstrengungen gemacht werden, um die inklusive Bildung der Kinder mit Behinderungen zu unterstützen.“

Vorbemerkungen:

Im Koalitionsvertrag der Salzburger Landesregierung für die Legislaturperiode 2018-2023 wird unter „Bildung, Wissenschaft und Zukunft“ (S. 11) der Aspekt Bildung thematisiert. „Gute Bildung und Ausbildung“, heißt es darin, „sind die Voraussetzung für ein selbstbestimmtes, sinnerfülltes Leben.“ Dieser Feststellung kann unwidersprochen beigepflichtet werden.

Den einzelnen Perspektiven „Elementarpädagogik“ (S. 11 f.), „schulische Bildung“ (S. 12-19), „Wissenschaft und Forschung“ (S. 19 ff.) und „Erwachsenenbildung“ (S. 22) stellt die Landesregierung eine Präambel voran, welche einerseits die individuellen „Begabungen“ (S. 11) und zum anderen das Konzept der „Chancengerechtigkeit“ (ebd.) ins Zentrum der politischen Bemühungen rückt. Eine Berücksichtigung von Inklusion, Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Diversität bleibt der vorgelegte Programmabschnitt schuldig.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss wurde von der Salzburger Landesregierung eingerichtet, um die Umsetzung der UN-BRK im Land Salzburg zu überwachen und die Landesregierung dahingehend zu beraten. Aufgrund des angeführten Regierungsprogrammes und Veröffentlichungen seitens der Salzburger Bildungsdirektion sehen wir uns verpflichtet, eine Klarstellung und eine weitergehende Empfehlung zu übermitteln.

Klarstellung:

Österreich hat sich mit der Unterzeichnung in 2007 und der Ratifizierung in 2008 zur Umsetzung der UN-BRK selbst verpflichtet.

In Artikel 24 der Menschenrechtskonvention wird der Bereich *Bildung* behandelt.

Darin verpflichten sich die Unterzeichner-Staaten u. a. dazu, dafür zu sorgen, dass

- „Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden...“ (Z 2 lit a) und
- „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“ (Z 2 lit b)
- ergänzt um die Feststellung, dass diese Bemühungen „in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Inklusion...“ (Z 2 lit e) zu erreichen sind.

Empfehlung:

Als beratendes Gremium der Salzburger Landesregierung empfehlen wir

im gerade entstehenden Aktionsplan des Landes Salzburg zur Umsetzung der UN-BRK das „abgestimmte(s) Miteinander von Inklusion und Sonderschulen“ (S. 14) aus dem Regierungsprogramm dahingehend zu konkretisieren, dass ein Plan zum Abbau von bestehenden Sondereinrichtungen bei gleichzeitigem Ausbau von inklusiven schulischen Bildungsangeboten vorgelegt und konkretisiert wird. Mit der Implementierung der Ressourcen und Kompetenzen der sonderpädagogischen Einrichtungen im regulären Unterricht ließe sich längerfristig eine „Inklusive Region Salzburg“ (vgl. NAP Behinderung 2012-2020, Punkt 4.2; Gasteiger-Klicpera/Wohlhart Arbeitspapier zur Umsetzung der UN-BRK 2012) einrichten. Auf diese Weise könnten

die erwähnte Begabungsförderung auf alle Kinder ausdehnt und ein wesentlicher Betrag zu einem gerechten Bildungssystem und der Bewusstseinsbildung für die Ressourcen und Kompetenzen von Menschen mit Beeinträchtigungen geleistet werden.


Die UN-BRK lässt diesbezüglich keinen Interpretationsspielraum, ab welcher Integrationsquote das Ziel „Inklusion“ erreicht ist, sondern spricht von „vollständiger Inklusion“ (Art. 24, Abs. 2 lit. e). Weder 60 Prozent noch 80 entsprechen so besehen vollständiger Inklusion. Eine glaubhafte Umsetzung der UN-BRK kann jedenfalls nicht über den Ausbau und die Intensivierung sonderpädagogischer Einrichtungen erfolgen. Das kann auch nicht unter dem „abgestimmte[n] Miteinander von Inklusion und Sonderschulen“ (siehe oben) intendiert sein.

Die inklusive Ausrichtung des Bildungssystems lässt zudem nicht zu, dass „Sondereinrichtungen“, in denen Menschen mit Behinderungen leben und lernen, einen Teil abseits der Gemeinschaft darstellen. Diese „Sonderstellung“ beginnt schon bei der Bezeichnung „Integrations-Klasse“. Von der UN-BRK wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft mit anderen angestrebt. In diesem Sinne sollte jede Klasse (zumindest potentiell) inklusiv sein. Entsprechende Ressourcen und Kompetenzen sind je nach Anlass und Bedarf der Schüler*innen zur Verfügung zu stellen bzw. Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Erst dann besteht eine tatsächliche Wahlmöglichkeit für das Kind bzw. die Eltern.

Diese oftmals zitierte „Wahlfreiheit“, ein Kind mit Behinderungen (vor allem mit hohem Unterstützungsbedarf) einer regulären Schule oder einer Sondereinrichtung anzuvertrauen, klingt vordergründig angemessen, kann aber dem grundsätzlichen Recht des Kindes auf allgemeine Teilhabe in der Gesellschaft nicht übergeordnet sein. Die Wahlfreiheit zielt - vor dem Hintergrund der UN-BRK - nicht auf eine Wahl für oder gegen inklusive Schulen ab, sondern bezieht sich auf eine Wahl zwischen verschiedenen inklusiven Angeboten. Grundvoraussetzung dafür ist selbstverständlich die Barrierefreiheit aller öffentlichen Schulen in Salzburg.

Zusammenfassend empfehlen wir der Salzburger Landesregierung ein klares Bekenntnis für die Umsetzung der UN-BRK im Bereich „Bildung“ und die entsprechenden Entscheidungen zu treffen und zu konkretisieren. Dies kann aus unserer Sicht über die Schaffung einer inklusiven Modellregion Salzburg erfolgen bzw. über die Integration der entsprechenden Rahmenbedingungen in den Landesaktionsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.in Karin Astegger

Vorsitzende

Salzburger Monitoring-Ausschuss
Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8042 4043 oder -4042
mailto: monitoring@salzburg.gv.at